

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Matrix42 Austria GmbH (Matrix42)

(Stand 08/2024)

1. Geltungsbereich, Abwehrklausel, Vertragsschluss

- 1.1. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für sämtliche – auch zukünftige – Lieferungen und Leistungen von Matrix42 gelten ausschließlich diese Bedingungen sowie der Matrix42 Group Code of Conduct, ohne dass Matrix42 in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müsste. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Matrix42 diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Zusätzlich zu diesen AGB gelten die in Ziffer 11.4.d) genannten ergänzenden Vertragsbedingungen in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Vereinbarung gültigen Fassung. Preise werden in gesonderten Vereinbarungen („Spezifikation“) festgelegt (z. B. Angebot von Matrix42, Auftragsbestätigung und/oder Leistungsbeschreibung).
- 1.3. Matrix42 ist, soweit in der Spezifikation nicht anders vereinbart, an Angebote 14 Tage ab dem Angebotsdatum gebunden. Änderungen und Ergänzungen eines Angebotes durch den Kunden stellen die Ablehnung des ursprünglichen und die Abgabe eines neuen Angebotes des Kunden dar. Matrix42 kann dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Erklärung ausdrücklich in Schriftform, durch Ausführung der Lieferung oder Leistung oder durch die Ausstellung eines Lieferscheins oder einer Rechnung dem Kunden gegenüber annehmen.

2. Vergütung/Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

- 2.1. Es gelten die in der Spezifikation angegebenen Preise, sonst die bei Vertragsschluss gültigen Listenpreise von Matrix42, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2. Forderungen von Matrix42 sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig und zahlbar ohne Abzug in EURO. Die Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich papierlos in digitaler Form per E-Mail.
- 2.3. Kommt der Kunde im Falle monatlich wiederkehrender Zahlungen für zwei Kalendermonate mit der Bezahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der das Doppelte einer monatlichen Vergütung erreicht, in Verzug, ist Matrix42 berechtigt, nach entsprechender Androhung per E-Mail oder per Brief den Vertrag außerordentlich zu kündigen und/oder eine Sperre für die Nutzung der Software

zu aktivieren. Ein nicht unerheblicher Teil der Vergütung ist anzunehmen, wenn der Rückstand den Betrag einer monatlich zu zahlenden Vergütung übersteigt.

- 2.4. Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung von Matrix42 beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Preisänderungen

Matrix42 ist nach Ablauf der Grundlaufzeit und nach Ablauf jeder Verlängerungslaufzeit berechtigt, die Entgelte mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen mit Wirkung zum Beginn der nächsten Verlängerungslaufzeit zu ändern, sofern die Änderung nach einer umfassenden Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Interessen von Matrix42 sachlich gerechtfertigt und für den Kunden zumutbar ist. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in der in Ziffer 11.2 vorgegebenen Form zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung ausschließlich auf einer Änderung von hoheitlich auferlegten Steuern, Gebühren, Abgaben und Beiträgen beruht oder sich zu Gunsten des Kunden auswirkt. Der Kunde wird in der Änderungsmitteilung auf sein Kündigungsrecht gesondert hingewiesen.

4. Datensicherung, Mitwirkungsleistungen des Kunden

- 4.1. Dem Kunden obliegt die regelmäßige, angemessene Sicherung seiner Daten. Die Mitarbeiter von Matrix42 können immer davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen sie in Berührung kommen, gesichert sind.
- 4.2. Der Kunde wird Matrix42 in angemessenem Umfang bei der Erfüllung der Leistungen auf eigene Kosten unterstützen. Bei Mitwirkungsleistungen des Kunden handelt es sich um echte Vertragspflichten und keine Obliegenheiten. Die Mitwirkungsleistungen des Kunden ergeben sich aus der Spezifikation, diesen Bedingungen und/oder den ergänzenden Vertragsbedingungen, 11.4.d).
- 4.3. Der Kunde wird auf Anforderung durch Matrix42 oder, soweit für ihn erkennbar erforderlich, insbesondere
- während der Vertragslaufzeit einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
 - erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit dem von Matrix42 Beauftragten anhalten;
 - den für die Durchführung der Leistungen von Matrix42 beauftragten Mitarbeitern (während der normalen Bürozeiten des Kunden) Zugang zu den Räumen und/oder Rechnern gewähren, auf denen die Software gespeichert und/oder geladen ist und auf die Matrix42 zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Zugriff benötigt;

- Matrix42 auf eigene Kosten (insbesondere inklusive Verbindungskosten) einen Remote-Access (VPN-Verbindung oder Remote Desktop Sharing) zur Verfügung stellen. Hierbei wird Matrix42 nach dem Stand der Technik angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Virusinfektionen oder anderen Beeinträchtigungen des Systems des Kunden durch Systeme der Matrix42 treffen.
 - Matrix42 alle erforderlichen Informationen überlassen, die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind.
- 4.4. Ist Matrix42 der Ansicht, dass der Kunde eine Mitwirkungsleistung nicht vertragsgemäß erbringt, wird Matrix42 den Kunden hierauf unverzüglich hinweisen und dem Kunden eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der Mitwirkungsleistung setzen; gegebenenfalls wird Matrix42 den Kunden auf etwaige nachteilige Folgen der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Mitwirkungsleistung im Rahmen der Nachfristsetzung hinweisen. Solange Mitwirkungsleistungen nicht vertragsgemäß erbracht sind, ist Matrix42 von der betreffenden Leistungspflicht ganz oder teilweise insoweit und solange befreit, wie Matrix42 auf die jeweilige Mitwirkung angewiesen ist. Matrix42 ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen, die durch die nicht vertragsgemäße Erbringung von Mitwirkungsleistungen durch den Kunden entstehen.
- 4.5. Durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungsleistung entstehender Mehraufwand der Matrix42 kann von Matrix42 gesondert in Rechnung gestellt werden. Gegebenenfalls weitergehende Ansprüche der Matrix42 bleiben unberührt.

5. Mängelrügen

- 5.1. Eine Mängelrüge soll eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels beinhalten. Der Kunde wird Matrix42 auf Anforderung soweit möglich und zumutbar Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die Matrix42 zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt.
- 5.2. Der Kunde gibt Matrix42 Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, kann Matrix42 den für die Überprüfung entstehenden Aufwand ersetzt verlangen.

6. Haftung

- 6.1. Die Haftung von Matrix42 auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung von Matrix42 für Schäden auf Grund der Verletzung von zwingenden Haftungsgründen (wie aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz), welche unbeschränkt ist.
- 6.2. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist auf 250.000 € je Schadensereignis und 750.000 € insgesamt oder, sofern höher, die Vergütung, die im jeweiligen Vertragsjahr gezahlt wurde oder zu zahlen ist begrenzt.

- 6.3. Außer in den Fällen von Vorsatz ist die Haftung von Matrix42 für entgangenen Gewinn und anderer reiner Vermögensschäden ausgeschlossen.
- 6.4. Die Haftung von Matrix42 bei Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Matrix42 haftet darüber hinaus nur, soweit der Kunde durch entsprechende Datensicherungsmaßnahmen sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Dieser Absatz 6.4 findet bei SaaS keine Anwendung.
- 6.5. In jedem Fall ist die Haftung von Matrix42 auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt Matrix42 zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgrund der Matrix42 bekannten Umstände rechnen musste. Als vertragstypisch und insoweit vorhersehbar gilt die in Ziffer 6.2 genannte Schadenshöhe.
- 6.6. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen entsprechend.
- 6.7. Matrix42 haftet gegenüber dem Kunden nicht für Schäden, die dadurch bedingt sind, dass die vom Kunden beauftragten Drittfirmen ihre Leistung nicht, verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbringen.
- 6.8. Wenn und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, kann eine Schadensersatzklage nur innerhalb von sechs Monaten erhoben werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem Schädiger Kenntnis erlangt hat.

7. Höhere Gewalt

Keiner der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insb. folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und so weit Matrix42 die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Jeder Vertragspartner hat den anderen über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

8. Verjährung von Mängel- und Ersatzansprüchen

Die Verjährung von Ansprüchen des Kunden wegen eines Mangels ist auf ein Jahr verkürzt. Auch für Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Diese verkürzten Verjährungsfristen gelten jedoch nicht für Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

9. Export- und Importvorschriften

Die Parteien werden die durch Vertrieb und Nutzung der Software und Leistungen von Matrix42 zur Anwendung kommenden Export- und Importvorschriften betroffener Länder, insbesondere der USA, einhalten und sich bei der Beschaffung von Unterlagen, zum Beispiel benötigter Endverbrauchernachweise, gegenseitig unentgeltlich unterstützen.

10. Vertraulichkeit, Referenznennung

10.1. Die Parteien werden Informationen des anderen Vertragspartners, die offensichtlich vertraulicher Natur sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, vertraulich behandeln, Dritten nicht offenbaren und wie eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, wenn und soweit diese rechtmäßig allgemein bekannt sind oder der andere Vertragspartner im Einzelfall in die Weitergabe schriftlich eingewilligt hat.

10.2. Matrix42 darf den Namen des Kunden und sein Unternehmenslogo in einer Kundenliste, zum Beispiel auf der Matrix42-Homepage, als Referenz nennen sowie zu Werbezwecken nutzen, auch im Internet und in Online-Diensten, und dazu insbesondere vervielfältigen, verbreiten, bearbeiten und öffentlich zugänglich machen. Der Kunde kann seine Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wobei er Matrix42 eine angemessene Frist zur Umstellung und zum Aufbrauchen von Materialien einräumen wird.

11. Anwendbares Recht, Formerfordernisse, salvatorische Klausel, Rangfolge

11.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis am Geschäftssitz von Matrix42 oder nach Wahl bei Klagen von Matrix42 auch am Sitz des Kunden. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen der Kunde keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kunden bekannt sind.

11.2. Alle Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen sowie den ergänzenden Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform, einschließlich aller Erklärungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Verträgen. Die so bestimmte Schriftform wird auch durch die Textform eingehalten. Dies gilt auch

in den Fällen, in denen in diesen und den ergänzen Vertragsbedingungen oder anderen vertraglichen Regelungen auf die Schriftform verwiesen wird.

11.3. Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

11.4. Für das Vertragsverhältnis betreffende Vereinbarungen gilt folgende Rangfolge der Dokumente:

- a) Spezifikation (Bestellung/Bestätigung)
- b) Anlagen zur Bestellung
- c) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- d) Die ergänzenden Vertragsbedingungen Softwarenutzung, Dienstleistung, Wartung und Support
- e) Leitfaden zur Produktnutzung
- f) Gesetzliche Bestimmungen